S 5 RJ 1259/97 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 RJ 1259/97 A
Datum	28.01.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 315/99
Datum	30.10.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 28. Januar 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

In diesem Rechtsstreit geht es um Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Der am 1946 in Bosnien-Herzegowina geborene KlÃ¤ger hat keinen Beruf erlernt. In Deutschland hat er in der Zeit von 1970 bis 1978 81 Monate Versicherungszeit zurÃ¼ckgelegt und zwar als Baustellen- und Waldarbeiter bei der Stadtverwaltung H â□¦ Nach seiner RÃ¼ckkehr nach Bosnien-Herzegowina hat er dort noch bis zum 04.02.1983 eine versicherungspflichtige TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt.

Ein erster Rentenantrag vom 20.10.1978 wurde von der Beklagten mit Bescheid vom 14.08.1980 abgelehnt, weil der KlÃ¤ger noch leichte bis mittelschwere Arbeiten mit EinschrÃ¤nkungen vollschichtig verrichten kÃ¶nne. Den nÃ¤chsten Rentenantrag vom 18.02.1983 lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 08.07.1983/

Widerspruchsbescheid vom 21.12.1983 mit derselben BegrÃ¼ndung ab. Diese Entscheidung wurde im anschlieÃenden Klageverfahren vom Sozialgericht Landshut mit Urteil vom 30.01.1985 (S 12 Ar 75/84 Ju) bestÃ¤tigt. Mit dem Bescheid und nach dem Urteil erhielt der KlÃ¤ger von der Beklagten das Merkblatt Nr.6 betreffend die Anwartschaftserhaltung fÃ¼r Renten wegen Berufs-/ErwerbsunfÃ¤higkeit in der damals geltenden Fassung. In der Heimat des KlÃ¤gers fÃ¼hrte der Antrag vom 18.02.1983 zu einer Invalidenrente.

Ein weiterer Rentenantrag vom 28.10.1986 wurde von der Beklagten nach stationÃ¤rer Untersuchung des KlÃ¤gers in Regensburg vom 28. bis 30.04.1987 mit Bescheid vom 27.05.1987 abgelehnt.

Am 01.03.1996 hat der zwischenzeitlich in Kroatien wohnende Auftrag der Beklagten durchgefÃ¼hrten Untersuchung diagnostizierte die Invalidenkommission ein organisches Psychosyndrom, zu dem jetzt auch angedeutete reaktive Beschwerden des anxiÃ¶s-konversiblen und depressiven Typs infolge der Vertreibung aus Banja Luka und einer Trennung der Familie gekommen sei. Die Beklagte lehnte den Rentenantrag mit Bescheid vom 27.02.1997 ab, weil die ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers zwar durch neurotische StÃ¶rung, Herzleistungsminderung bei Bluthochdruck, Funktionsminderung der WirbelsÃ¤ule bei VerschleiÃerscheinungen, Gallen- und Nierensteine sowie beginnende hirnorganische LeistungsstÃ¶rung beeintrÃ¤chtigt werde, er aber noch in der Lage sei, vollschichtig leichte Arbeiten ohne besonderen Zeitdruck, ohne Publikumsverkehr, nicht auf Leitern und GerÃ¼sten und in trockener, normal temperierter Umgebung zu verrichten. Den dagegen erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 05.08.1997 zurÃ¼ck.

Im anschlieÃenden Klageverfahren hat das Sozialgericht Landshut (SG) ein neurologisch-psychiatrisches Gutachten von Dr.G. vom 26.08.1998 und ein Gutachten des Allgemeinarztes Dr.Z. vom 27.08.1998 eingeholt. Diese kommen zu dem Ergebnis, dass seit dem Vorgutachten keine wesentliche Ãnderung eingetreten sei. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne noch leichte, zeitweise auch mittelschwere Arbeiten ohne Heben und Tragen, BÃ¼cken und Zwangshaltungen vollschichtig verrichten. GestÃ¼tzt auf diese Gutachten hat das SG die Klage mit Urteil vom 28.01.1999 abgewiesen.

Der KlÃ¤ger hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt und zur BegrÃ¼ndung u.a. ausgefÃ¼hrt, er sei schon damals in Deutschland einige Zeit krank gewesen. Man habe ihm gesagt, er solle besser nach Jugoslawien fahren und sich dort behandeln lassen, was er auch getan habe, ohne zu wissen, dass man ihn so "Ã¼bers Ohr gezogen" habe. Schon damals hÃ¤tte er einen Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit gehabt, wenn man ihn nicht einfach abgeschoben hÃ¤tte.

Der Senat hat den KlÃ¤ger in der Zeit vom 21. bis 23.05.2001 auf chirurgisch/orthopÃ¤dischem, neurologisch-psychiatrischem und internistischem Fachgebiet durch die Dres. L. , V. und P. stationÃ¤r untersuchen lassen. Dabei wurden zusammenfassend folgende Diagnosen gestellt:

1. Chronisches Kopfschmerzsyndrom, am ehesten vom Spannungskopfschmerztyp.
2. Verdacht auf PersÃ¶nlichkeitsstruktur mit depressiven und hypochondrischen ZÃ¼gen.
3. Leichtgradiges HalswirbelsÃ¤ulen-, mittelgradiges Brust- und LendenwirbelsÃ¤ulensyndrom mit sich daraus ergebender FunktionseinschrÃ¤nkung ohne Zeichen eines peripher-neurogenen Defektes; lumbales pseudoradikulÃ¤res Schmerzsyndrom.
4. Periarthritis humeroscapularis links im Entfall eines schmerzhaften Bogens.
5. Beginnende Dupuytren sche Kontraktur Dig 4 rechts bei AusÃ¼bung der Grob- und Feingriffformen.
6. O-Bein-Fehlstellung bei Senk-SpreizfÃ¼Ãen beidseits und der Notwendigkeit des Tragens orthopÃ¤discher Hilfsmittel.
7. MÃ¤Ãige kombinierte HyperlipoproteinÃ¤mie, deutliches Ãbergewicht.
8. MÃ¤Ãiggradiger diffuser toxisch-nutritiver Leberparenchymschaden. Kleines unbedeutendes MilzhÃ¤mangiom. Bekannte Cholezystolithiasis.
9. GroÃe Nierenzyste links ohne fassbare EinschrÃ¤nkung der 10. Nierenfunktion. Geringgradige Prostatahyperplasie.

Dr.P. fÃ¼hrt dazu in seiner zusammenfassenden Beurteilung aus, seit dem letzten Vorgutachten von 1998 habe sich der Gesundheitszustand nicht nennenswert verschlechtert. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch vollschichtig arbeiten. Nicht mehr zumutbar seien ausschlieÃlich schwere und Ã¼berwiegend mittelschwere kÃ¶rperliche Arbeiten sowie ausschlieÃlich gehende, stehende und sitzende TÃ¤tigkeiten. Zu fordern sei der gelegentliche Wechsel der Arbeitsposition im Gehen, Stehen und Sitzen, ohne dass eine prozentuale Festlegung nÃ¶tig sei. Auszuscheiden hÃ¤tten ferner ausschlieÃlich und Ã¼berwiegende Arbeiten im Freien. TÃ¤tigkeiten mit Nacht- und Wechselschicht, im Akkord und mit erhÃ¶hten Anforderungen an die Stresstoleranz seien nicht mehr zumutbar. DarÃ¼ber hinaus sei das Heben und Tragen von Lasten Ã¼ber 12,5 kg, hÃ¤ufiges BÃ¼cken und Treppensteigen sowie Arbeiten mit Absturzgefahr auf Leitern und GerÃ¼sten und am FlieÃband nicht mehr mÃ¶glich.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Landshut vom 28.01.1999 sowie des Bescheides vom 27.02.1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 05.08.1997 zu verurteilen, ihm ab Antragstellung Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 28.01.1999 zurÃ¼ckzuweisen.

Der Senat hat die Akten der Beklagten und des SG beigezogen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet.

Nach Â§Â§ 43 Abs.1, 44 Abs.1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung (a.F.) haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit, wenn sie berufs- bzw. erwerbsunfÃ¤hig sind, in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der BerufsunfÃ¤higkeit/ErwerbsunfÃ¤higkeit drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤fti- BerufsunfÃ¤higkeit bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben.

BerufsunfÃ¤hig sind gemÃ¤Ã Â§ 43 Abs.2 SGB VI a.F. Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder wegen Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich und geistig gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs oder der besonderen Anforderung ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen. BerufsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen.

GemÃ¤Ã Â§ 44 Abs.2 SGB VI a.F. sind erwerbsunfÃ¤hig Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃerstande sind, eine ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit auszuÃ¼ben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das ein Siebtel der monatlichen Bezugsgrenze bzw. (ab 01.04.1999) 630,00 DM pro Monat Ã¼bersteigt. ErwerbsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann, wobei die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen ist.

Nach Â§ 43 SGB VI in der seit 01.01.2001 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit vom 20.12.2000, der auf VersicherungsfÃ¤lle anzuwenden ist, die nach diesem Datum eingetreten sind, haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn sie 1. teilweise erwerbsgemindert sind, 2. in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung 3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben. Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃerstande sind, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein.

Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung haben nach Â§ 43 Abs.2 SGB VI in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres unter den gleichen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃerstande sind, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei

Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein. Erwerbsgemindert ist nicht, wer unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen.

Der KlÃ¤ger hat die allgemeine Wartezeit von fÃ¼nf Jahren (Â§ 50 Abs.1 Satz 1 SGB VI) allein mit deutschen Versicherungszeiten erfÃ¼llt.

Das Erfordernis von drei Jahren Pflichtbeitragszeit in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt des Leistungsfalles ist, bezogen auf den Zeitpunkt der Rentenantragstellung, nicht erfÃ¼llt. Doch geht die Beklagte davon aus, dass der KlÃ¤ger, der schon vor dem 01.01. 1984 die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt hatte, im Wege eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruches berechtigt ist, freiwillige BeitrÃ¤ge zu leisten, und dass damit die Anwartschaft gemÃ¤Ã Â§ 240 Abs.2 Satz 1 Nr.1, 241 Abs.2 SGB VI a.F. gewahrt ist, auch ohne dass diese BeitrÃ¤ge tatsÃ¤chlich geleistet werden (Â§Â§ 240 Abs.2 Satz 2, 241 Abs.2 Satz 2 SGB VI a.F.).

Der KlÃ¤ger ist jedoch weder berufsunfÃ¤hig im Sinne von Â§ 43 Abs.2 a.F. SGB VI bzw. Â§ 240 Abs.1, 2 SGB VI n.F.), noch erwerbsunfÃ¤hig (Â§ 44 Abs.2 SGB VI a.F.) noch voll oder teilweise erwerbsgemindert (Â§ 43 Abs.1, 2 SGB VI n.F.), weil er nach dem Ergebnis der gerichtsÃ¤rztlichen Begutachtung in erster und zweiter Instanz noch in der Lage ist, vollschichtig leichte Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes zu verrichten.

Insbesondere nach dem Ergebnis der dreitÃ¤gigen umfassenden Untersuchung im Harlachinger Krankenhaus auf internistischem, orthopÃ¤dischem und neurologisch-psychiatrischem Fachgebiet kann es daran keinen Zweifel geben. Im Vordergrund stehen beim KlÃ¤ger Dauerkopfschmerzen, die im nervenÃ¤rztlichen Gutachten als Spannungskopfschmerz interpretiert werden. Objektive pathologische Befunde, die die Kopfschmerzen organisch erklÃ¤ren wÃ¼rden, lieÃen sich nicht finden. Ein Computertomogramm des Kopfes war ebenso unauffÃ¤llig wie bereits 1984. Als Ursache fÃ¼r die Schmerzen im Hinterkopf kann ein HalswirbelsÃ¤ulen-Syndrom gelten. FÃ¼r die vom KlÃ¤ger geklagten rezidivierenden Schwankschwindelanfälle fand sich kein fassbares Korrelat. Neurologisch-psychiatrischerseits besteht der Verdacht auf eine PersÃ¶nlichkeitsstruktur mit depressiven und hypochondrischen ZÃ¼gen. Dieses Krankheitsbild hat sich chronifiziert. Sozialmedizinische Konsequenzen ergeben sich daraus jedoch nur insofern, als eine Reihe qualitativer EinschrÃ¤nkungen der ArbeitsmÃ¶glichkeiten des KlÃ¤gers gegeben sind. Eine zeitliche EinschrÃ¤nkung des ArbeitsvermÃ¶gens lÃ¤sst sich daraus nicht ableiten.

Das leichtgradige HalswirbelsÃ¤ulen- und mittelgradige Brust- und LendenwirbelsÃ¤ulen-Syndrom mit nachvollziehbaren subjektiven Beschwerden weist gegenÃ¼ber den Vorgutachten eine leicht zunehmende FunktionseinschrÃ¤nkung auf. Es bestehen aber keine Zeichen eines peripheren-neurogenen Defektes. Auch dieses Leiden begrÃ¼ndet zwar qualitative EinschrÃ¤nkungen, aber keine zeitliche Begrenzung. Internistischerseits ergab sich kein Hinweis fÃ¼r eine zusÃ¤tzliche rheumatologische Systemerkrankung.

Zusammenfassend kommen die SachverstÃ¤ndigen zu dem Ergebnis, dass sich der Gesundheitszustand des KlÃ¤gers seit dem letzten Vorgutachten insgesamt nicht nennenswert verschlechtert hat. Seine frÃ¼here TÃ¤tigkeit als Bauhilfsarbeiter kann er wegen der Notwendigkeit des Hebens und Tragens schwerer Lasten nicht mehr ausÃ¼ben. Auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt kann er aber durchaus noch leichte und zeitweise mittelschwere kÃ¶rperliche Arbeiten vollschichtig verrichten. Nicht mehr zumutbar sind ausschlieÃlich gehende, stehende und sitzende TÃ¤tigkeiten. Ein gelegentlicher Wechsel der Arbeitsposition muss mÃ¶glich sein. Auszuscheiden hat ferner ein ausschlieÃlich und Ã¼berwiegendes Arbeiten im Freien. Unzumutbar sind TÃ¤tigkeiten in Nacht- und Wechselschicht, im Akkord und mit erhÃ¶hten Anforderungen an die Stresstoleranz. Ferner verbieten sich TÃ¤tigkeiten mit Heben und Tragen von Lasten Ã¼ber 12,5 kg, sehr hÃ¤ufigem BÃ¼cken und Treppensteigen sowie Arbeiten mit Absturzgefahr. Daraus ergibt sich, dass Ã¼ber den Begriff der leichten TÃ¤tigkeit hinaus keine gravierenden zusÃ¤tzlichen EinschrÃ¤nkungen vorhanden sind, so dass sich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch zahlreiche EinsatzmÃ¶glichkeiten ergeben, ohne dass diese im Einzelnen genannt werden mÃ¼ssten.

Da der KlÃ¤ger in Deutschland als stÃ¤dtischer Hilfsarbeiter gearbeitet hat, genieÃt er auch keinen Berufsschutz, sondern ist auf das gesamte Feld des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar.

Ein Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit aus der deutschen Rentenversicherung steht dem KlÃ¤ger demnach auch weiterhin nicht zu. Es ist auch nicht erkennbar, dass er 1978 einen Anspruch auf eine deutsche Rente gehabt hÃ¤tte, wenn er diese beantragt hÃ¤tte.

Die Berufung konnte somit keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 05.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024